

## **Sorglos in eigenen Angelegenheiten**

## **1. Einleitung**

## **2. Rechtsbegriffe**

2.1 Handeln auf eigene Gefahr

2.2 Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten

2.3 am Beispiel Sabrieren von Champagner - 7 Ob 59/16a

2.4 Sportausübung

## **3. Haftungsgrundlagen**

3.1 Ingerenzprinzip/Verkehrssicherungspflichten

3.2 Sportregeln

3.3 Haftungsteilung

## **4. Judikatur zum Klettern out- und indoor**

4.1 Steinschlag bei Erstbegehung - OLG IBK 1 R 60/15f

4.2 Steinschlag bei Abstieg - LG IBK 12 Cg 56/13k

4.3 Die Entscheidung 6 Ob 91/12v

4.3.1 Sachverhalt und Ergebnis

4.3.2 Begründung

4.3.3 Schrifttum

4.3.4 Folgeentscheidung OLG IBK 4 R 206/13w

4.3.5 Kommentar

4.3.5.1 Haftungsgrund

4.3.5.2 Haftungsteilung

## **5. Sonstige Sportarten**

5.1 Radfahren - 2 Ob 99/14v

5.2 Blobbing - 4 Ob 34/16b

5.3 Funpark/Haftung Benutzer - 3 Ob 89/10z

5.4 Funpark - Haftung Betreiber - 6 Ob 183/15b

## **6. Schlussbemerkungen**

## 1. Einleitung

In wohl untrennbarem Zusammenhang mit dem Begriff der Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten steht jener der Eigenverantwortung. Dieser wird - im Unterschied zum Erstgenannten - vom österreichischen Gesetzgeber zwar mehrfach ausdrücklich verwendet, jedoch - soweit angesichts der Vielzahl der gesetzlichen Regelungen überblickbar - an keiner Stelle des Gesetzes definiert. Hauptsächlich findet das Wort „eigenverantwortlich“ Verwendung in diversen Ausbildungsverordnungen und -vorschriften, die darauf abzielen, dass durch die Ausbildung die bei der Berufsausübung zu verrichtenden Tätigkeiten unter anderem eigenverantwortlich ausgeführt werden können, sowie in Vorschriften über medizinische Berufe im weitesten Sinn. So besteht die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes nach § 3 Abs 2 ÄrzteG 1998 in der eigenverantwortlichen Ausführung der in § 2 leg. cit. näher umschriebenen Tätigkeiten, gleichgültig, ob solche Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (93/08/0162) ist der Begriff „eigenverantwortlich“ in diesem Zusammenhang mit der in fachlicher Hinsicht weisungsfreien Ausführung der eigentlichen medizinischen Tätigkeit gleichzusetzen. Aus der Gleichstellung der freiberuflich mit einer im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübten ärztlichen Tätigkeit kann abgeleitet werden, dass unter eigen- jedenfalls nicht alleinverantwortlich zu verstehen ist, weil das Vorliegen eines Dienstverhältnisses die Existenz eines Dienstgebers voraussetzt, der aber in der Regel im Wege des § 1313a ABGB für seinen Erfüllungsgehilfen haften wird. Aus schadenersatzrechtlicher Sicht ist dieser Zugang des Gesetzgebers durchaus verbreitungsfähig, sodass aus rein gesetzestechnischem Blick Eigen- nicht mit Alleinverantwortlichkeit ident ist. Im Übrigen obliegt es jedoch mangels konkreter gesetzlicher Regelungen der

Rechtsprechung der Gerichte die hier zu behandelnden Rechtsinstitute mit einem sinnvollen Inhalt auszufüllen:

## 2. Rechtsbegriffe

Im Vordergrund der Beurteilung von Sportunfällen jeder Art steht naturgemäß die Beantwortung schadenersatzrechtlicher Aspekte, die da im Wesentlichen sind:

2.1. Ein Handeln auf eigene Gefahr liegt dann vor, wenn sich jemand einer ihm bekannten oder zumindest erkennbaren Gefahr, die ein anderer geschaffen hat, aussetzt; jede Haftung entfällt dann mangels Rechtswidrigkeit, weil den Gefährder keine Schutzpflichten gegenüber jemandem obliegen, der die Gefahr erkennt oder erkennen konnte und dem daher Selbstsicherung zuzumuten ist. Die Rechtswidrigkeit des Verhaltens ist in solchen Fällen aufgrund einer umfangreichen Interessenabwägung zu beurteilen (RIS-Justiz RS0023006 [T1, T5]). Handeln auf eigene Gefahr kann also die Rechtswidrigkeit ausschließen. Ein echtes Handeln auf eigene Gefahr ist aber nur gegeben, wenn dem Gefährder keine Schutzpflichten gegenüber jenem obliegen, der die Gefahr kannte oder erkennen konnte, und dem daher eine Selbstsicherung zugemutet werden konnte. Unechtes Handeln auf eigene Gefahr liegt dagegen dann vor, wenn den Gefährder Schutzpflichten gegenüber der sich selbst gefährdenden Person treffen. Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten handelt der Gefährder rechtswidrig. Bei unechtem Handeln auf eigene Gefahr ist die tatsächlich vorhandene Selbstgefährdung (nur) im Rahmen des Mitverschuldenseinwandes zu prüfen (RIS-Justiz RS0023101 [T1, T4]). Anwendungsfälle des echten Handelns auf eigene Gefahr sind etwa die Teilnahme an gefährlichen Veranstaltungen oder sportlichen Wettkämpfen; stets ist jedoch zu prüfen, inwieweit nicht doch Sorgfaltspflichten anderer bestehen (Kodek in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.02</sup>

§ 1294 ABGB Rz 29 [Stand 1.1.2016, rdb.at]). Parameter für die erforderliche Abwägung der Interessenslage hat der OGH - zumindest ausdrücklich und verallgemeinernd - bislang nicht vorgegeben; dies wohl aufgrund der Erwägung, dass jeweils alle Umstände des Einzelfalles hierfür bedeutsam sind, sodass derartige Parameter einer Verallgemeinerung nicht zugänglich sind.

2.2. Das Mitverschulden im Sinne des § 1304 ABGB setzt kein Verschulden im technischen Sinn voraus. Auch Rechtswidrigkeit des Verhaltens ist nicht erforderlich. Es genügt vielmehr eine Sorglosigkeit gegenüber den eigenen Gütern, worunter auch die Gesundheit fällt. Im Sinn des herrschenden Verständnisses handelt es sich bei diesem „(Mit-)Verschulden“ mangels Rechtspflicht, eigene Güter (zB Gesundheit) zu schützen, um eine Obliegenheitsverletzung. Schon Sorglosigkeit gegenüber eigenen Gütern führt dazu, dass der Geschädigte weniger schutzwürdig erscheint, weshalb dem Schädiger nicht mehr der Ersatz des gesamten Schadens aufzuerlegen ist. Bei Beurteilung des Fehlverhaltens des Verletzten steht die Frage im Vordergrund, ob er jene Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die ein verständiger Teilnehmer in seiner Lage angewandt hätte, um eine Schädigung zu verhindern oder abzuwenden (RIS-Justiz RS0022681 [T6, T14, T15]). Bei der Unterlassung von Schutzmaßnahmen zur eigenen Sicherheit ist der Vorwurf des „Mitverschuldens“ begründet, wenn sich bereits ein allgemeines Bewusstsein der beteiligten Kreise dahin gebildet hat, dass jeder Einsichtige und Vernünftige solche Schutzmaßnahmen anzuwenden pflegt (RIS-Justiz RS0026828). Da sich in Österreich beispielsweise bereits ein allgemeines Bewusstsein der beteiligten Kreise gebildet hat, dass ein einsichtiger und vernünftiger Motorradfahrer wegen der erhöhten Eigengefährdung entsprechende Motorradschutzkleidung trägt (was vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist), kann das Fahren ohne solche Kleidung, auch bei kurzen Überlandfahrten mit hoher Geschwindigkeit (ca 100 km/h) ein „Mitverschulden“ des geschädigten

Motorradfahrers begründen (2 Ob 119/15m).

2.3. Da selten ein Sachverhalt die Behandlung beider dieser von der Judikatur entwickelten Grundsätze erlaubt, soll hier zur Veranschaulichung auf die Entscheidung 7 Ob 59/16a eingegangen werden, zumal der Verlauf des Verfahrens zudem einen Einblick in die unterschiedlichen Sichtweisen dieser Aspekte gewährt. Diesem Erkenntnis lag folgender Sachverhalt zugrunde:

*Die Streitteile sind deutsche Staatsangehörige. Der Kläger war in der Wintersaison 2012/2013 als Kellner und Barkeeper in einem österreichischen Hotel beschäftigt, in dem der Beklagte seinen Weihnachtsurlaub verbrachte. Der Geschäftsführer des Hotels animierte diesen, das sogenannte „Ritual“ nämlich das Sabrieren der Champagnerflasche mit dem Säbel, zu absolvieren, „damit er zum Tiroler“ werde. Beim „Sabrieren“, dem Köpfen einer Flasche mit dem Champagnersäbel, wird der Säbel mit der Schneide am Bauch der Flasche in Fingerbreite über dem Etikett angesetzt. Unter einem Winkel von ca 20° wird der Säbel in einer fließenden Bewegung auf den Flaschenhals zubewegt und schlägt von unten gegen den Wulst des Flaschenkopfes, möglichst an der Stelle, wo die Längsnaht in den Querwulst übergeht. Dabei wird der Kopf der Champagnerflasche mit dem Wulst und dem Korken abgeschlagen. Er kann dabei bis zu 20 m weit fliegen. Eventuelle Glassplitter werden durch den Druck des austretenden Schaumweins weggeschleudert.*

*In der Folge bestellte der Hotelchef an der Bar eine Champagnerflasche, ließ den Champagnersäbel bringen und deutete dem Kläger, er möge mit einem Champagnerglas kommen, um den aus der Flasche auslaufenden Champagner aufzufangen. Der Kläger verstand dies als Anweisung im Rahmen seines Dienstverhältnisses und befolgte diese. Der Geschäftsführer des Hotels stand rechts hinter dem Beklagten und zeigte ihm, wie er die Champagnerflasche und in*

*welche Richtung er sie zu halten habe; ebenso wie der Säbel zu führen sei. Der Kläger kniete links vor dem Beklagten und hielt mit der rechten Hand in unmittelbarer Nähe zur Flasche das Champagnerglas hoch, wobei er sich mit seiner linken Hand auf dem (linken) abgewinkelten Knie abstützte.*

*Der Beklagte zog dann zweimal den Säbelrücken über die Champagnerflasche. Nachdem sie beim ersten Mal verschlossen blieb, schlug er beim zweiten Mal den Hals ab. In dem Augenblick, in dem der Flaschenhals abgeschlagen und weggeschleudert wurde, drehte sich der Kläger automatisch weg und hielt sich die Hand vor das Gesicht; danach war er an der rechten Hand nicht unbeträchtlich verletzt. Als unmittelbar schadenauslösendes Ereignis für die Verletzung des Klägers kommt nur der Kontakt mit wegschleudernden Glassplittern/Scherben in Frage.*

*Das Sabrieren der Champagnerflasche war seit der Wintersaison 1997/1998 immer wieder, bisweilen auch mehrmals die Woche vorgekommen. Der Verletzungsvorfall war der erste seiner Art seit Einführung dieses „Rituals“.*

Das Erstgericht wies das Klagebegehren unter Annahme einer auf Beklagtenseite liegenden Ursache für den Schadenseintritt mit der wesentlichen Begründung ab, der Beklagte habe weder rechtswidrig noch schuldhaft gehandelt, weil er die ihm gegebenen Anweisungen genauestens befolgt habe, die Champagnerflasche nicht explodiert und ihr Hals auch nicht ungewöhnlich abgebrochen sei. Das Berufungsgericht ging demgegenüber von einer alleinigen Haftung des Beklagten aus, weil dieser eine (sehr) gefährliche Tätigkeit in unmittelbarer Nähe des Klägers, insbesondere dessen Hand und Gesicht, verrichtet habe und ein durchschnittlich einsichtiger und urteilsfähiger Erwachsener (wie der Beklagte) grundsätzlich damit rechnen habe müssen, dass beim Abschlagen des Kopfes einer Champagnerflasche mit einem Säbel Glassplitter frei und durch den Druck des

austretenden Schaumweins weggeschleudert würden. Demgegenüber sei ein Mitverschulden des Klägers (gerade noch) vernachlässigbar, weil das „Ritual“ des Sabrierens in den vergangenen 15 Jahren unfallfrei praktiziert und er von seinem Chef zur Mitwirkung aufgefordert worden sei.

Der Oberste Gerichtshof schließlich wies den Streitparteien eine jeweils hälftige Haftung zu. Er verneinte ein echtes Handeln des Klägers auf eigene Gefahr unter Hinweis darauf, aus den Feststellungen ergäbe sich nicht, dass ihm das „Ritual“ bekannt gewesen sei (zumal er erst seit drei Wochen in diesem Hotel beschäftigt gewesen war), und ließ in die erforderliche Interessensabwägung einfließen, dass er sich auf diese gefährliche „Veranstaltung“ über Veranlassung des Geschäftsführers des Hotels eingelassen habe und sein Interesse an seiner körperlichen Unversehrtheit weit höher als jenes des Beklagten am Sabrieren des Champagners wiege, das (an anderer Stelle bemerkt) ausschließlich zur Belustigung des Beklagten erfolgt sei. Damit aber hafte dieser aufgrund des Ingerenzprinzips (Punkt 3.1. unten), da ihm klar sein habe müssen, dass sich der Kläger aufgrund der zu erwartenden Glassplitter beim Abschlagen des Flaschenkopfes in einer gefährlichen Situation befunden habe; es sei dem Beklagten aber zumutbar gewesen, die Handlung nicht im Nahebereich des Klägers vorzunehmen oder ihn zu ersuchen, diesen Bereich zu verlassen. Demgegenüber sei für den Kläger ebenso wie für den Beklagten die Gefahr erkennbar gewesen, dass beim Köpfen der Champagnerflasche mit einem Säbel durch wegschleudernde Glassplitter oder Scherben für ihn eine konkrete Verletzungsgefahr bestanden habe. Da er sich dennoch in den unmittelbaren Gefahrenbereich, wenngleich nach vorangegangener Anweisung des Geschäftsführers des Hotels, den auslaufenden Champagner mit einem Glas aufzufangen, begeben habe, falle ihm eine Sorglosigkeit gegenüber den eigenen Gütern zur Last, zumal der Kläger selbst nicht behauptete, nicht die Möglichkeit



gehabt zu haben, sich vom Gefahrenbereich fernzuhalten, und eine konkrete Anweisung, sich in den Nahebereich zu begeben, nicht festgestellt worden sei.

2.4. Eine gewisse, bei den einzelnen Sportarten mehr oder weniger große und verschiedenartig bedingte Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Sportausübenden ist im Wesen des Sports begründet und wird das notwendigerweise damit verbundene Risiko für die körperliche Unversehrtheit der daran teilnehmenden Personen daher gebilligt (RIS-Justiz RS0023400). Insoweit Gefährdungen der körperlichen Sicherheit und Körperverletzungen bei der Ausübung des Sports nicht durch eine Vergrößerung des in der Natur der betreffenden Sportart gelegenen Risikos herbeigeführt werden, können die sie verursachenden Handlungen und Unterlassungen von Sportausübungen wegen ihrer Sozialadäquanz auch nicht als rechtswidrig angesehen werden. Die allgemeinen Rechtswidrigkeitsvoraussetzungen, wie sie sonst bei Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit und bei Körperverletzungen von Menschen gefordert werden, sind für den sportlichen Bereich reduziert. Diese Rechtsprechung beruht auf dem Gedanken des Handelns auf eigene Gefahr (RIS-Justiz RS0023039 [T4, T18]). Diese Grundsätze gelten nicht nur für Kampfsportarten, sondern auch für sonstige Sportarten, bei denen es wegen des notwendigen Naheverhältnisses der Teilnehmer zueinander oder zu den dabei verwendeten Sportgeräten zu Gefährdungen oder Verletzungen der Teilnehmer kommen kann (6 Ob 104/08z [zu Paintball]). Da etwa beim Klettern dieses Naheverhältnis durch das die Seilpartner verbindende Seil gleichfalls zu bejahren ist, können diese Erwägungen zwanglos auch auf diesen Sport übertragen werden.

### **3. Haftungsgrundlagen**

Zum besseren Verständnis der noch im Einzelnen zu behandelnden gerichtlichen

Entscheidungen ist vorab kurz auf die maßgeblichen, von der Rechtsprechung entwickelten Grundlagen einer Haftung der Beteiligten infolge eines Sportunfalles einzugehen.

3.1. Aus § 1325 ABGB (Verpflichtung zum Schadenersatz bei Verletzungen am Körper) und aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB) ergibt sich die Anerkennung des absoluten, das heißt einen Schutz gegen jedermann genießenden Persönlichkeitsrechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Daraus wird die allgemeine Rechtspflicht abgeleitet, niemanden in seiner Sicherheit zu gefährden (RIS-Justiz RS0023559 [T12]).

Ingerenzprinzip und Verkehrssicherungspflichten im eigentlichen Sinn werden vielfach unter dem Oberbegriff Verkehrssicherungspflichten (im weiteren Sinn) behandelt. Die beiden Fälle sind zwar verwandt, jedoch auseinander zu halten. Ansatzpunkt ist beim Ingerenzprinzip die Schaffung bzw das Bestehenlassen einer Gefahrenquelle, bei der Verkehrssicherungspflicht im eigentlichen Sinn die Eröffnung eines Verkehrs.

Wer, wenn auch erlaubterweise, eine Gefahrenquelle schafft oder bestehen lässt, hat dafür zu sorgen, dass daraus kein Schaden entsteht. Auch das Verleiten zu einer Handlung, die eine Gefahr schafft, verpflichtet zu Gegenmaßnahmen. Das gemeinsame Begeben in eine Gefahrenzone begründet noch keine besondere Verpflichtung zur Gefahrenabwehr, wohl aber, wenn jemand einen anderen dazu animiert, sich ihm in einer Gefahrenzone anzuvertrauen. Die Schaffung von Gefahren verpflichtet vor allem zu deren Überwachung. Dass vorausgehendes eigenes gefahrbe gründendes Verhalten zu entsprechenden Gegenmaßnahmen verpflichtet, ergibt sich vor allem aus § 1319 ABGB (Gebäudehaftung). Es handelt sich um einen Fall der Haftung für Unterlassung. Voraussetzung für das Entstehen

entsprechender Handlungspflichten ist jedoch das Erkennen bzw die Erkennbarkeit der Gefahr. Im Rahmen des Zumutbaren sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen. Die Sorgfaltspflichten sind allerdings nicht zu überspannen. Je größer die Gefahr, desto höher sind die Sorgfaltsanforderungen.

Wer einen Verkehr eröffnet oder auch nur den Anschein einer Verkehrseröffnung setzt, schafft eine Vertrauensgrundlage bezüglich der Sicherheit des Verkehrs. Die Verkehrssicherungspflicht setzt ein, sobald eine Gefahrenquelle bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennbar ist. Auch diese Pflicht darf nicht überspannt werden; nur zumutbare Maßnahmen sind geboten. Es handelt sich um eine judizielle Konkretisierung der Sorgfaltspflichten.

Nach der Rechtsprechung trifft den Verkehrssicherungspflichtigen (zu ergänzen: im weiteren Sinn) die Beweislast, dass er die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Pflicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder einem Vertrag ergibt (Kodek, § 1294 ABGB Rz 31 bis 34, 36, 39, 41 und 46). Der konkrete Inhalt einer Verkehrssicherungspflicht (wie vor) hängt immer von den Umständen des Einzelfalles ab. Entscheidend ist vor allem, welche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr möglich und zumutbar sind (RIS-Justiz RS0110202). Eine Verkehrssicherungspflicht (wie vor) entfällt, wenn sich jeder selbst schützen kann, weil die Gefahr leicht (= ohne genauere Betrachtung) erkennbar ist (RIS-Justiz RS0114360).

3.2. Seitens des österreichischen Alpenvereins werden seit geraumer Zeit - teilweise zwischenzeitlich adaptierte - „Regeln“ für die Ausübung des Klettersports aufgestellt, die für das Klettern in Hallen gedacht sind. Mangels Normkompetenz dieses Vereines handelt es sich dabei jedenfalls nicht um gesetztes Recht, sodass gesondert zu prüfen ist, ob deren einzelne Punkte die (verpflichtende) Einhaltung

eines Sorgfaltsmaßstabes begründen können.

Die von den verschiedenen Institutionen und Autoren herausgearbeiteten Verhaltensvorschriften für Schifahrer wie die Bestimmungen des vom österreichischen Kuratorium für Sicherung vor Berggefahren erarbeiteten Pistenordnungsentwurfes (sogenannte POE-Regeln) oder die FIS-Regeln sind nach der Rechtsprechung gleichfalls keine gültigen Rechtsnormen - insbesondere auch nicht Gewohnheitsrecht. Ihnen kommt aber als Zusammenfassung der Sorgfaltspflichten, die bei der Ausübung des alpinen Schisports im Interesse aller Beteiligten zu beachten sind, und bei der Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, dass sich jeder so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet, erhebliche Bedeutung zu (RIS-Justiz RS0023933). In der Entscheidung 5 Ob 131/70 wurde in diesem Zusammenhang betont, den angesprochenen Regeln komme insbesondere dort, wo eine wesentliche Übereinstimmung derselben festzustellen sei, erhebliche Bedeutung zu; zu 11 Os 70/86 überdies hervorgehoben, es handle sich um allgemein anerkannte Regeln für das Verhalten auf Schipisten.

Mag diese Entscheidung auch in einem Strafverfahren ergangen sein, so ist doch die rechtliche Problemstellung im Zivilrecht dieselbe, nämlich die Lösung der Frage, inwieweit von privater Seite aufgestellte „Regeln“ als Sorgfaltsmaßstab qualifiziert und herangezogen werden können. Gerade dem zuletzt erwähnten Aspekt (allgemein anerkannt) kommt wohl entscheidende Bedeutung bei dieser Einordnung zu, wobei unter allgemein wohl nur die beteiligten Verkehrskreise zu verstehen sein können. Damit aber wird die Qualifikation von Kletterregeln als Richtschnur für den Sorgfaltsmaßstab und damit letztlich für die Beurteilung von Rechtswidrigkeit und Verschulden nur dann in Frage kommen, wenn eine bestimmte Praxis von den beteiligten Verkehrskreisen über einen längeren Zeitraum hinweg tatsächlich akzeptiert und praktiziert wird. Wohl in diesem Sinn

stellt auch die Rechtsprechung (im Zivilbereich) im Zusammenhang mit der Unterlassung von Schutzmaßnahmen zur eigenen Sicherheit (Punkt 2.3 oben) darauf ab, dass sich bereits ein allgemeines Bewusstsein der beteiligten Kreise dahin gebildet hat, dass jeder Einsichtige und Vernünftige solche Schutzmaßnahmen anzuwenden pflegt.

3.3. In sehr vielen Sachverhaltskonstellationen ist sowohl dem Schädiger als auch dem Geschädigten eine Mitverantwortung am eingetretenen Schaden anzulasten, sodass den Grundsätzen für die Schadensteilung entscheidende Bedeutung zukommt:

Bei der Verschuldensabwägung entscheidet für das Gewicht des Verschuldens vor allem die Größe und Wahrscheinlichkeit der durch das schuldhafte Verhalten bewirkten Gefahr; liegt beiderseitiges Verschulden vor, so bestimmen sich die Verschuldensanteile nicht an der Zahl der Ursachen, die ein Teil gesetzt hat, sondern nach der Schwere des Gesamtverschuldens. Für die Aufteilung des Verschuldens sind vor allem die Größe und die Wahrscheinlichkeit der schuldhaft herbeigeführten Gefahr, die Bedeutung der verletzten Vorschrift und der Grad der Fahrlässigkeit von Bedeutung (RIS-Justiz RS0026861 [T1, T9]). Das weitaus überwiegende Verschulden des Beschädigten hebt die Haftung des anderen Teiles gänzlich auf. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verschulden vernachlässigt werden kann, ist daher das Verschulden der am Unfall Beteiligten gegenüberzustellen. Je schwerwiegender das Verschulden des einen ist, umso eher kann das des anderen vernachlässigt werden (RIS-Justiz RS0027202 [T11]). Diese Grundsätze gelten auch im Verhältnis von Verschulden und Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten. Aufgrund der Einzelfallbezogenheit dieser Aspekte (RIS-Justiz RS0087606) können generelle Regeln in diesem Zusammenhang nicht aufgestellt werden.

#### 4. Judikatur zum Klettern Out- und Indoor

Im Hinblick auf die Tatsache, dass sich das Gros der Veranstalter hier - wie schon deren Namensgebung zeigt - den Bergen verschrieben hat und da es sich beim Klettern (nach Meinung vieler) um die „Königsdziplin“ des Bergsports handelt, soll im Weiteren dieser Spielart der Betätigung in den Bergen ein größerer Raum gewidmet werden. Heute existierten im Wesentlichen drei Arten des Klettersports: Das traditionelle Klettern in mehr oder weniger hohen Wänden, das mit zahlreichen objektiven (zB Steinschlag, schlechte Absicherung und Wetterumschwüngen) sowie subjektiven (im Wesentlichen zu geringe mentale oder körperliche Leistungsfähigkeit) Gefahren verbunden ist; das sogenannte Sportklettern an mehr oder weniger kurzen Felswänden, bei dem objektive Gefahren nur eine untergeordnete Rolle spielen und eine im Wesentlichen gute Absicherung die mit der Schwerkraft verbundenen Gefahren (größtenteils erheblich) herabsetzt; schließlich das Klettern in Hallen an künstlichen Wänden, das keinerlei objektive Gefahren in sich birgt und damit auch einem breiterem Publikum zugänglich ist, woraus insgesamt als Ursache von Unfällen im Wesentlichen „menschliches Versagen“ resultiert.

4.1. In der mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung des OLG Innsbruck vom 28.5.2015 (1 R 60/15f) war die Haftung eines Kletterers für die Folgen eines Steinschlags zu beurteilen, der im Zuge eines Erstbegehungsversuches im Kaisergebirge ausgelöst worden war.

*Der mit den Bergen vertraute Kläger beging am 2.7.2013 gegen 16.00 Uhr den sogenannten „Eggersteig“, bei dem es sich um einen hochalpinen Steig, der gleichermaßen von Wanderern, Bergsteigern und Kletterern (von diesen als Zu- und Abstieg zu einer Vielzahl von Kletterrouten beiderseits der steinernen Rinne)*

genutzt wird, handelt. Er verläuft im näheren Unfallbereich zunächst unterhalb von Überhängen oder fast senkrechten Wänden; bei der nachmaligen Unfallstelle geht der Weg leicht ansteigend in Richtung des höchsten Punktes unterhalb der Nordseite des Fleischbank-Pfeilers, einem häufig von Kletterern begangenen Teil des Kaisergebirges. Währenddessen unternahmen der weit überdurchschnittlich im Klettern erfahrene und auf höchstem Niveau befähigte (Schwierigkeitsgrad IX im alpinen Gelände) Beklagte und sein Seilpartner einen Erstbegehungsversuch am mehrere hundert Meter hohen Fleischbank-Pfeiler im traditionellen Stil, also ohne die Absicht Bohrhaken zu setzen. Aufgrund der erhöhten Frequenz von Personen am Eggersteig an Wochenenden und Vormittagen hatten die beiden für den Versuch einen Werktag ausgewählt; vor dem Losklettern deponierten sie ihre Rucksäcke deutlich sichtbar am Rand des Eggersteiges unterhalb des von ihnen beabsichtigten Einstieges, um dadurch auf ihre Aktivitäten hinzuweisen. Der für die Erstbegehung gewählte Wandbereich oberhalb des Eggersteiges kann nicht als brüchig bezeichnet werden und hatte keine schlechte Felsqualität. In der dritten Seillänge - etwa 70 bis 75 m oberhalb des im Wesentlichen horizontal verlaufenden Eggersteiges - brachte der Beklagte zur Selbstsicherung nach etwa fünf bis sieben Höhenmetern bei einer großen Felsschuppe ein mobiles Sicherungsgerät (Friend) an, dessen Sitz er - wie üblich - prüfte, indem er mit der rechten Hand daran zog, während er sich mit der linken Hand am Felsen hielt. Durch den Zug löste sich die 1,0 x 1,5 m große, 350 bis 500 kg schwere Schuppe und fiel auf einen Unterarm des Beklagten, wodurch er etwa 2 m bis zu einer Latsche abstürzte. Die Felsschuppe selbst stürzte talwärts, schlug auf Gelände auf und zersprang in zahlreiche Teile, die weiter in Richtung Eggersteig fielen. Während dessen beging der Kläger, nachdem er die beiden deponierten Rucksäcke wahrgenommen, diesem Aspekt aber keine Beachtung geschenkt hatte, den Eggersteig in einem Bereich, der zufälligerweise gerade nicht mehr von

*dem zum Teil 3,5 bis 4 m ausladenden Überhang vor Steinschlag geschützt war, und wurde von einem herabfallenden Teil der Schuppe am rechten Bein schwer verletzt.*

Der Kläger vertrat im gerichtlichen Verfahren im Wesentlichen die Auffassung, der Beklagte habe seine Verletzung verschuldet, weil er es unterlassen habe, durch Anbringung von Warnschildern bzw Warnhinweisen im Bereich der Gefahrenzone auf dem Eggersteig auf die Erstbegehung aufmerksam zu machen (das Zurücklassen von Rucksäcken stelle keine unmissverständliche Warnung dar), und er überdies durch den Versuch einer Erstbegehung (im Unterschied zur Wiederholung einer schon existierenden Route) das in der Natur des Klettersports gelegene Risiko erhöht habe, seien doch Erstbegehungen im alpinen Bereich oftmals mit einem höheren Steinschlaggefahrenpotential verbunden, sodass er im Besonderen verpflichtet gewesen sei, Maßnahmen zu setzen, Schädigungen anderer abzuwenden.

Das OLG Innsbruck verneinte - wie schon die Unterinstanz - eine Haftung des Beklagten unter Hinweis auf § 1311 (Satz 1, wonach der bloße Zufall denjenigen trifft, in dessen Person er sich ereignet) ABGB mit der wesentlichen Begründung, die Ausübung gefährlicher Sportarten sei auch im Fall einer Schadenszufügung nicht stets, sondern nur dann rechtswidrig, wenn die zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen worden sei und sich nicht bloß das in der Natur der betreffenden Sportart gelegene Risiko verwirklicht habe. Zwar stelle das allgemeine Rücksichtnahmegebot auch im Bergsport ein maßgebliches Verhaltensgebot dar; hiegegen habe der Beklagte aber nicht verstoßen. Auch bei sorgfältiger und vorsichtiger Bewegung im ungesicherten Hochgebirge sei es nicht zu vermeiden, dass durch Personen einzelne Steine gelöst und ein Steinschlag ausgelöst werden könne. Mit einer Erstbegehung sei auch nicht „automatisch“ ein höheres Steinschlagrisiko für unterhalb von Felswänden entlang führende Steige



verbunden; das Ausbrechen einer Felsschuppe nach ordnungsgemäß durchgeführter Zugprüfung eines Sicherungsgerätes stelle auch bei einer Erstbegehung ein Risiko dar, das bei jeder auf klassische Weise begangenen (wiederholten) Klettertour auftreten könne. Es existiere in Bergsteigerkreisen keine gelebte oder normierte Regel, wonach im Einstiegsbereich von Kletterrouten Hinweise anzubringen seien, um auf Kletteraktivitäten hinzuweisen. Aus der mangelnden Anbringung von Warnschildern oder Warnbändern könne daher eine Sorgfaltswidrigkeit nicht abgeleitet werden, zumal ohnedies durch das Zurücklassen der Rucksäcke auf ein Klettern hingewiesen worden sei. Entgegen dem Standpunkt des Klägers schaffe die (auch Erst-)Begehung einer Kletterroute nicht per se eine Gefahrenquelle, die den Beklagten verpflichtet hätte, zur Hintanhaltung von Verletzungen anderer Alpinsportler entsprechende Maßnahmen zu setzen. Das Ausbrechen der Schuppe selbst stelle einen Zufall dar, der auch für einen umsichtigen und sehr erfahrenen sowie mit dem Umgang von mobilen Sicherungsmitteln sehr versierten Kletterer - wie den Beklagten - nicht vorhersehbar, sondern ein plötzliches und unvorhersehbares Ereignis gewesen sei.

Diesen Erwägungen ist uneingeschränkt beizupflichten. Ergänzt werden kann, dass dem Kläger aufgrund seiner Erfahrung bekannt gewesen sein muss, dass es sich beim Fleischbank-Pfeiler um ein vielfach von Kletterern begangenes Gelände handelt, und das Vorhandensein von zwei Rucksäcken unterhalb desselben, mehr oder weniger am Einstieg, geradezu den Gedanken aufdrängt, dass eine Seilschaft oberhalb des Steiges unterwegs war; aus welchem Grund sonst sollten dort zwei Rucksäcke liegen. Soweit das OLG Innsbruck davon ausging, das Ausbrechen einer Schuppe aus einer Kletterroute bei einer Erstbegehung stelle ein Risiko dar, das bei jeder auf klassische Weise (offenkundig gemeint im Rahmen einer Wiederholung) begangenen Klettertour auftreten könne, ist dieser Aspekt zwar auf

den ersten Blick hinterfragenswert, im Ergebnis aber zutreffend gelöst. Eine Erstbegehung zeichnet sich naturgemäß dadurch aus, dass dort vorhandene Felsformationen noch keiner menschlichen Einwirkung unterlegen sind, sodass aus diesem Blickwinkel eine erhöhte Steinschlaggefahr vorliegt. Allerdings können auch Witterungseinflüsse oder die wiederholte Belastung einer Schuppe zu deren Abbruch führen, sodass insoweit von keinem nennenswert erhöhten Risiko auszugehen ist.

4.2. Der nächstfolgenden (gleichfalls mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsenen) Entscheidung lag zwar kein Kletterunfall im engeren Sinn zugrunde; da jedoch in den meisten Fällen nach Begehung einer Kletterroute im (hoch-)alpinen Gelände ein mehr oder weniger schwieriger Abstieg über felsiges oder auch eisiges Gelände bewältigt werden muss, ist auch der dieser zugrundeliegende Sachverhalt und die daraus resultierende Konsequenz aus dem hier im Vordergrund stehendem Blickwinkel aufschlussreich:

*Am 23.8.2009 gegen 13.15 Uhr ereignete sich beim Abstieg vom Großen Mösele in den Zillertaler Alpen ein Alpinunfall, an dem die Klägerin und der Beklagte, beide gute Bergsteiger, je als Mitglieder einer Tourengruppe beteiligt waren. Unabhängig voneinander bestiegen sie den Berg über eine kombinierte Eis- und Felsroute, deren Schlüsselstelle eine 40° steile und 70 bis 80 m hohe Schuttrinne ist, die sich durch erhöhte Steinschlaggefahr auszeichnet. Unterhalb dieser Rinne auf Felsuntergrund erstreckt sich ein Schneefeld. Die Klägerin trug keinen Helm. Nach der Gipfelrast begann zunächst die Gruppe der Klägerin mit dem Abstieg, während der Beklagte mit seinen Freunden noch eine halbe Stunde am Gipfel verblieb. Um Steinschlag zu vermeiden, beschloss die Gruppe des Beklagten, beim Abstieg (wie schon beim Aufstieg) die Rinne zu meiden und sie zu umgehen. Alle gingen hierbei sehr vorsichtig und konzentriert, um keinen Steinschlag auszulösen. Als der Beklagte mit seinem linken Fuß auf einen fest aussehenden, etwa 30 x 30 cm*

*großen flachen Stein trat, löste sich dieser und rettete er sich mit einem Sprung bergwärts. Um auf die Gefahr aufmerksam zu machen, riefen der Beklagte und seine Begleiter laut „Stein“, der unter großem Getöse durch die Rinne talwärts kollerte und weitere Steine sowie eine Felsplatte mit sich riss. Zu diesem Zeitpunkt verließ die Klägerin gerade den felsigen Bereich am unteren Ende der Schuttrinne und erreichte das Schneefeld; sie hörte noch die Warnrufe und versuchte wegzulaufen. In diesem Moment zerschellte ein Felsbrocken über ihr und wurde die Klägerin am Kopf von einem Teil desselben getroffen und dadurch schwer verletzt.*

Mit dem wesentlichen Argument, der Beklagte habe grob fahrlässig gehandelt, da ihm bekannt gewesen sei, dass aufgrund der Mittagssonne das Gestein locker und die Steinschlaggefahr groß gewesen sei, sodass er von einer Durchschreitung des Gefahrenbereichs Abstand nehmen hätte müssen, beehrte die Klägerin Ersatz der von ihr erlittenen Schäden; dem Mitverschuldenseinwand des Beklagten, der im Übrigen eine Haftung bestritt, hielt sie entgegen, es habe keine Helmpflicht bestanden.

Das Landesgericht Innsbruck wies die Klage mit der wesentlichen Begründung ab, das Auftreten von Steinschlag im alpinen Bereich gehöre zu den unausschaltbaren Risiken eines jeden Bergsteigers; eine Haftung könne hier nur dann bejaht werden, wenn zu den unvermeidbaren Risiken des hochalpinen Bergsteigens noch weitere schuldhaftes Verhaltensweisen hinzuträten. Unter Hinweis darauf, dass eine übertriebene Sorgfaltspflicht dem Bergsteigen an sich nicht nur wesensfremd sei, sondern auch den Erfahrungen des täglichen Lebens widerspreche und weit über die Maßnahmen hinausgehe, die ein pflichtbewusster Bergsteiger zur Abwendung von Gefahren treffe (1 Ob 293/98i [„Piz Buin“-Entscheidung]), wurde eine Haftung des Beklagten verneint, da ihm die Gefährlichkeit der Situation bewusst gewesen, der den Steinschlag auslösende Stein fest erschienen und er besonders auf den

Weg achtend abgestiegen sei; somit könne ihm eine objektive Sorgfaltswidrigkeit nicht vorgeworfen werden.

Damit folgte das erkennende Gericht der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 11.5.1978 (7 Ob 580/78 [Seegrubenspitze]), der das Lostreten eines Steines beim Aufwärtsgehen in schottrigem und brüchigem Felsgelände und unter anderem die Feststellung zugrundelag, auch für einen erfahrenen Bergsteiger sei es nicht möglich und zumutbar, so vorsichtig zu gehen, dass er auf schottrigem oder felsigem Gelände keinen Stein lostritt. Mit dem vom Beklagten erhobenen Mitverschuldenseinwand musste sich das Gericht mangels Haftung des Beklagten nicht auseinandersetzen. Ergänzend ist damit bloß anzumerken, dass eine mangelnde (wohl gemeint gesetzlich normierte) Helmpflicht einer Mithaftung infolge Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten nicht entgegengestanden wäre. Gerade für ein Gelände wie das hier zu beurteilende (Schneefeld unterhalb einer 40° steilen und fast 80 m hohen Schuttrinne) kann davon ausgegangen werden, dass ein allgemeines Bewusstsein der Bergsteiger besteht, dass ein einsichtiger und vernünftiger Mensch wegen der erhöhten Eigengefährdung infolge des immer möglichen Steinschlages einen Helm trägt, sodass das Unterlassen der Klägerin als Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten zu qualifizieren gewesen wäre.

4.3. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 13.9.2012 (6 Ob 91/12v) kann ohne Übertreibung als das aktuell bedeutsamste Erkenntnis für den Klettersport bezeichnet werden. Sie entwickelt die zu 7 Ob 580/78 angerissenen und 1 Ob 293/98i vertieften Grundsätze zur Haftung des „Führers aus Gefälligkeit“ fort, indem sie einen neuen Zugang zur Haftungsgrundlage nach einem Kletterunfall mit zwei (hier konkret sogar: drei) Beteiligten beschreitet, dabei aber manche Aspekte offen lässt und neue Fragen aufwirft. Zum besseren Verständnis ist daher zunächst der aus der Entscheidung 1 Ob 293/98i gebildete Rechtssatz (RIS-Justiz RS0111144) wiederzugeben:

„Sowohl im Rahmen von Tourengemeinschaften mit einem Führer aus Gefälligkeit wie auch bei Tourengemeinschaften mit faktischem Führer ist das dem kompetenten Tourengemeinschaftsmitglied entgegengebrachte Vertrauen des schwächeren Begleiters schutzwürdig. Wenngleich an einen Tourenführer aus Gefälligkeit bzw auch einen faktischen Führer nicht der gleiche Sorgfaltsmaßstab wie an einen professionellen, erwerbsmäßig tätigen Bergführer angelegt werden darf, muss doch von einem solchen Führer jene Sorgfalt erwartet werden, wie sie einem ihm vergleichbaren Alpinisten bei der Führung und Begleitung von Tourengruppen objektiv zuzumuten ist.“

4.3.1. Der Entscheidung liegt eine immer wieder vorkommende Konstellation zugrunde, weil kein Mensch „als Kletterer geboren wird“ und dieser Sport nur schwerlich in „Eigenregie“ erlernt werden kann, sondern es hierfür einer erfahreneren und geübteren Person bedarf:

*Die Beklagte betrieb in ihrer Freizeit seit etwa 2007 sowohl in Kletterhallen als auch in der freien Natur regelmäßig Klettersport; sie war mit dem Kläger und dessen Freundin befreundet. Dieser interessierte sich für den Klettersport, hatte jedoch noch keinen Kletterkurs besucht. Er ersuchte gemeinsam mit seiner Freundin die Beklagte, gemeinsam in einer Kletterhalle klettern zu gehen, um auszuprobieren, ob dieser Sport etwas für ihn wäre. Die Beklagte wusste, dass der Kläger die Sicherungstechniken nicht beherrschte. Beim Besuch der Kletterhalle war ein Formular auszufüllen, welches unter anderem Fragen nach Kletterkenntnissen enthielt. Während die Beklagte alle Fragen mit „ja“ ankreuzte, beantworteten der Kläger und seine Freundin alle Fragen mit „nein“. Weil die Beklagte erklärte, selbst versierte Kletterin zu sein und die beiden Unerfahrenen mitzunehmen, durften sich auch diese Sicherungsmaterial in der Halle ausleihen und die Top-Rope-Wände benutzen. Die Beklagte zeigte ihnen, wie man den Sitzgurt richtig anlegt, und erklärte, wie man sich sichern müsse und auch, dass*

*man vor dem Beginn des Kletterns einen sogenannten Partnercheck durchführt, bei dem man jeweils gegenseitig beim Partner kontrolliert, ob der Klettergurt richtig sitzt, das Seil richtig, nämlich im Anseilring befestigt ist und die Karabiner gut verschlossen und gegengleich eingehängt sind.*

*Bevor die Freundin des Klägers in einer etwa vier Meter hohen, mit einem Top-Rope versehenen Wand zu klettern begann, erklärte die Beklagte nochmals den Partnercheck, während sie ihn gleichzeitig mit ihr durchführte. Die Beklagte forderte die beiden auf, auf die relevanten Punkte selbst zu achten. Während des Kletterns sicherte sie die Freundin des Klägers, dieser sah zu. Die Beklagte suchte über Ersuchen des Klägers für diesen eine passende Route in einer etwas höheren Wand. Als sie eine solche gefunden hatte, hingte der Kläger das von der Decke herunterhängende Seil mit zwei Karabinern irrtümlich statt im Anseilring seines Sitzgurtes in der rechten Materialschlaufe ein, wobei ihm die Funktion der Materialschlaufe einerseits und des Anseilrings andererseits bereits erklärt worden war. Die Beklagte forderte die Freundin des Klägers zum Partnercheck bei diesem auf und überprüfte diesen. Dabei fiel, obwohl sie den Partnercheck ansonsten gründlich durchführten, niemandem auf, dass die Karabiner in der falschen Schlaufe eingehängt waren, sondern man konzentrierte sich vor allem darauf, die Karabiner richtig, das heißt gegengleich, einzuhängen und richtig zu verschließen. Der Kläger erkletterte daraufhin (im Nachstieg) eine Wand. Als er oben angelangt war, fragte ihn die Beklagte, ob er zum (richtig) Ablassen bereit sei, und forderte ihn auf, sich ganz ins Seil zu setzen. Der Kläger zögerte zunächst, setzte sich aber dann ganz ins Seil und ließ dieses aus. Die Beklagte begann ihn abzulassen. Als zum ersten Mal die Seilbremse wirksam wurde (das heißt sofort), riss die Materialschlaufe und der Kläger stürzte auf den Hallenboden, wodurch er schwer verletzt wurde.“*

Auf Sachverhaltsebene kann zudem unterstellt werden, dass alle Beteiligten Herr

(Frau) ihrer Sinne und erwachsen waren, zumal Gegenteiliges in der Entscheidung nicht angeführt wird. Des Weiteren ist bekannt, dass sich Materialschlaufen und Anseilring aufgrund ihrer Zweckbestimmung schon rein optisch stark unterscheiden; während ein Anseilring eine Bruchlast von zumindest zwei Tonnen aufweist und damit entsprechend stark aus Bandmaterial gefertigt ist, dienen Materialschlaufen (lediglich) zur Verwahrung von Zwischensicherungen und sind damit (vermeintlich unübersehbar) viel dünner aus Kunststoffmaterial gefertigt, sodass sie höchstens mit einem Hundertstel des vorgenannten Gewichts belastet werden können. Außerdem sind die Materialschlaufen an der rechten und linken Seite des Gurts befestigt, während sich der Anseilring - zumindest nach der Konstruktion - mittig des Gurtes befindet.

Das Erstgericht gab dem Begehren des Klägers im Ausmaß von einem Drittel statt. Es qualifizierte die Beklagte als „Führerin aus Gefälligkeit“ und lastete ihr an, sie habe übersehen, dass sich der Kläger unrichtig in der Materialschlaufe anstatt im Anseilring eingehängt gehabt habe. Demgegenüber falle dem Kläger eine erhebliche Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten zur Last.

Das Berufungsgericht ging in Abänderung dieser Entscheidung von einer jeweils hälftigen Haftung aus. Auch dieses qualifizierte die Beklagte als Führerin aus Gefälligkeit und vertrat zudem die Auffassung, die Beklagte sei zum Kläger in einem gesetzlichen Schuldverhältnis gestanden, das sich aus der Rechtsfigur der Fahrgemeinschaft ergebe und aus dem Schutz- und Sorgfaltspflichten resultierten. Sie sei (daher) verpflichtet gewesen, die tatsächliche Umsetzung des Erklärten durch den Kläger gewissenhaft zu kontrollieren; ihr falle zwar nicht zur Last, dass sie diesen nicht „ständig und dauerhaft“ kontrolliert habe, aber, dass sie im Zuge ihrer ohnehin vorgenommenen Kontrolle die unrichtig erfolgte Einhängung der Karabiner nicht erkannt habe. Demgegenüber stelle es eine erhebliche Sorglosigkeit des Klägers in eigenen Angelegenheiten dar, dass dieser trotz

zutreffender Instruktionen der Beklagten die Karabiner unrichtig in die Materialschleife eingehängt habe.

Der Oberste Gerichtshof nahm eine Schadensteilung von 3 : 1 zu Lasten der Beklagten vor, wies also dieser eine Verantwortung von drei Vierteln für die beim Kläger entstandenen Schäden zu, während diesen selbst eine Verantwortung von einem Viertel treffe.

4.3.2. In seiner Begründung wies der Oberste Gerichtshof einleitend unter Bezugnahme auf 7 Ob 580/78 und 1 Ob 293/98i darauf hin, dass bei Bedachtnahme auf die beim Bergsteigen notwendige Eigenverantwortlichkeit bei einem Zusammenschluss mehrerer Personen zu einer Bergtour nie der Geübtere oder Erfahrenere allein deshalb verantwortlich gemacht werden kann, weil er die Führung übernommen oder das Unternehmen geplant hat, und die Dinge anders liegen, wenn jemand die Führung aus Gefälligkeit übernimmt, aber seinem unerfahrenen Begleiter die erst später auftretenden, für diesen vorher nicht erkennbaren Gefahren und Schwierigkeiten verschweigt oder wenn jemand einen Bergunerfahrenen zu einer für diesen schwierigen Bergtour bzw zu einem schwierigen Abstieg dadurch, dass er die Gefährlichkeit verniedlicht oder gar bestreitet, überredet. Des Weiteren ging das Höchstgericht davon aus, dass jedermann gegenüber absoluten Gütern (wie der körperlichen Unversehrtheit) anderer entsprechende Sorgfaltspflichten treffen und dabei freilich auch der Aspekt der Eigenverantwortung zu berücksichtigen sei. Zudem wurde betont, dass in den zitierten Fällen zur Haftung des Führers aus Gefälligkeit bei Bergtouren die Teilnahme grundsätzlich auf eigenes Risiko jedes Teilnehmers erfolgt war und es daher ganz besonderer Gründe bedürfe, warum die Veranlassung zur Teilnahme durch einen anderen als rechtswidrig qualifiziert werden könne. Schließlich wurde verallgemeinernd ausgeführt, besondere Sorgfaltspflichten könnten sich aber nicht nur aus der Übernahme einer „Führerrolle“, sondern ganz allgemein aus der



Übernahme von Pflichten ergeben. In einer Bergsteigergruppe entstünden Schutz- und Sorgfaltspflichten der Gruppenmitglieder füreinander nicht erst durch die Bejahung der Führerqualität bei einem oder mehreren Gruppenmitgliedern. Sie bestünden vielmehr auch unabhängig vom Vorhandensein eines Führers. Die Mitglieder einer Bergsteigergruppe seien demnach bei der Bergtour im Rahmen objektiver Zumutbarkeit zu gegenseitiger Hilfeleistung und Unterstützung bei der Bewältigung alpiner Gefahren verpflichtet, wobei die Intensität der daraus konkret erfließenden Handlungspflicht von der mit der jeweiligen Situation verbundenen Schwierigkeit und Gefahr abhängt. Derartige Pflichten könnten somit auch zwischen „gleichrangigen“ Gruppenmitgliedern bestehen. Zuletzt leitete der OGH aus der Feststellung, ein Partnercheck sei seit ca. zehn Jahren beim Klettern üblich unter Berufung auf eine Stimme im Schrifttum allgemein ab, dabei handle es sich bereits um eine Verkehrsnorm.

Dieser Begriff stammt aus dem Strafrecht und stellt - neben Rechtsnormen - die zweite Quelle für die Ermittlung objektiver Sorgfaltspflichten dar. Unter Verkehrsnormen versteht man Verhaltensregeln, die ein Gesellschaftskreis, der an der Gestaltung eines bestimmten Lebensbereiches unmittelbar interessiert ist, selbst herausbildet und schriftlich fixiert hat. Sie sind zwar nicht unmittelbar rechtlich verbindlich, können aber als Hilfsmittel zur Feststellung der Verkehrssitte herangezogen werden, die ihrerseits als vom Recht delegierter Beurteilungsmaßstab zu werten ist. Dass bei dieser Sachlage die Verletzung bzw. Einhaltung von Verkehrsnormen die objektive Sorgfaltswidrigkeit bzw. Sorgfaltsmäßigkeit eines Verhaltens nicht abschließend begründen, sondern nur indizieren kann, liegt auf der Hand (Burgstaller in Wiener Kommentar zum StGB<sup>2</sup> § 6 Rz 46).

Unter Betonung, dass schadenersatzrechtlich lediglich die freiwillige Pflichtenübernahme entscheidend und die rechtliche Qualifikation des

Verhältnisses zwischen den Parteien als bloße Gefälligkeit oder Vertrag demgegenüber nur von akademischer Bedeutung sei, weil die Qualifikation dieses Verpflichtungsverhältnisses für die Bejahung von dessen Existenz und vor allem auch für den anzulegenden Sorgfaltsmaßstab irrelevant sei, bejahte der OGH eine Haftung der Beklagten mit der Erwägung, diese habe durch ihre Erklärung, den Kläger „mitzunehmen“, wodurch diesem erst die Benützung der Kletterhalle eröffnet worden sei (welcher Aspekt auch an anderer Stelle hervorgehoben wird), freiwillig Sorgfaltspflichten übernommen. Die Beklagte sei zwar ohne entsprechende Vereinbarung nicht verpflichtet gewesen, den Kläger in die Kletterhalle mitzunehmen und dort zu betreuen; wenn sie dies aber tue, habe sie damit auch entsprechende Sorgfaltspflichten übernommen. Diese umfassten nicht nur eine entsprechende Einweisung, sondern auch eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Sicherung, sei doch diese Grundvoraussetzung für ein weitgehend gefahrloses Klettern, wobei auch wesentlich sei, dass ihr bekannt gewesen sei, dass der Kläger keine einschlägigen Vorkenntnisse gehabt habe.

Der von der Beklagten geforderten Einschränkung ihrer Haftung auf grobe Fahrlässigkeit wurde eine Absage mit dem Argument erteilt, jedenfalls dann, wenn es - wie im vorliegenden Fall - um die Gefährdung der körperlichen Gesundheit gehe, bestehe für die Annahme einer derartigen Haftungsbeschränkung kein Raum; die besondere Gefahrengeignetheit des Kletterns sowie Gewicht und Bedeutung der dabei gefährdeten Rechtsgüter sprächen gegen die Annahme, der Kläger habe einer derartigen Haftungsbeschränkung zugestimmt. Auch aus § 1300 Satz 2 ABGB, wonach ein Ratgeber nur für den Schaden, welchen er wissentlich durch Erteilung des Rates dem anderen verursacht hat, haftet, war für den eine Haftung ablehnenden Standpunkt der Beklagten nichts abzuleiten, weil diese Bestimmung nur für bloße Vermögensschäden, nicht hingegen, wenn es um die Schädigung absolut geschützter Güter (wie die Gesundheit des Klägers) gehe,

gelte.

Zum Haftungsgrund präzisierte der OGH schließlich, in Anbetracht der fehlenden Erfahrung des Klägers und seiner Freundin habe es nicht ausgereicht, wenn die Beklagte die beiden zu einem Partnercheck angehalten habe; vielmehr sei sie auch verpflichtet gewesen, unabhängig davon ihrerseits zu überprüfen, ob der Kläger entsprechend gesichert gewesen sei. Aufgrund der Unerfahrenheit des Klägers habe die Beklagte in Erwägung ziehen müssen, dass ihm Fehler unterlaufen könnten; dies habe in gleicher Weise für die Kontrolle durch die - ebenso unerfahrene - Freundin des Klägers gegolten.

Im Rahmen der Behandlung des Rechtsmittels des Klägers, der offenkundig eine alleinige Haftung der Beklagten anstrebte, stellte das Höchstgericht zunächst klar, die Haftung der Beklagten ergebe sich richtigerweise (entgegen der Auffassung der Vorinstanzen) nicht aus deren größerer Erfahrung, sondern bereits aus der freiwilligen Pflichtenübernahme; der Aspekt, dass die Beklagte über wesentlich größere Erfahrung verfügt habe als der Kläger, sei demgegenüber auf Ebene des Mitverschuldens zu berücksichtigen.

Bei Beurteilung dieses Aspekts hielt der OGH zunächst eine im Schrifttum im Zusammenhang mit dem Partnercheck vorgeschlagene Verschuldensteilung von 1 : 2 zu Lasten des Geschädigten, um dessen Eigenverantwortung zu betonen, auf die hier zu beurteilende Konstellation in Anbetracht des unterschiedlichen Ausbildungs- und Wissensstandes der Beteiligten für nicht übertragbar, zumal die Beklagte zudem nicht „Partnerin“ des Klägers im Sinne des „Partnerchecks“, die bloß zur Sicherheit die vom Kläger eigenverantwortlich zu setzenden Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen gehabt habe, gewesen sei, sondern durch ihre Erklärung, den Kläger „mitzunehmen“, dessen Betreuung und Unterweisung übernommen habe.

Schlussendlich schien dem OGH unter Berücksichtigung des Gewichts des beiden Parteien jeweils zur Last liegenden Sorgfaltsverstoßes eine Verschuldensteilung im Verhältnis 3 : 1 zu Lasten der Beklagten angemessen: Der Kläger sei erstmals in einer Kletterhalle und mit den Sicherungsmaßnahmen nicht vertraut gewesen; er habe so gut wie keine einschlägige Erfahrung gehabt. Demgegenüber habe die Beklagte über mehrjährige Erfahrung verfügt und erklärt, den Kläger „mitzunehmen“; nur aufgrund dieser Erklärung sei dem Kläger überhaupt die Benützung der Kletterhalle gestattet worden. Bei dieser Sachlage sei davon auszugehen, dass das Verschulden der Beklagten dasjenige des Klägers deutlich überwiege.

4.3.3. Im juristischen Schrifttum ist diese Entscheidung - soweit überblickbar - durchwegs (wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß) kritisiert worden.

Denk (in ÖJZ 2013, 174) interpretiert diese dahin, der OGH sei zutreffend, weil einer Vereinbarung, einen Freund in die Kletterhalle mitzunehmen, kein rechtsgeschäftlicher Bindungswille unterstellt werden könne, von einer deliktischen Haftung der Beklagten ausgegangen, gibt jedoch zu bedenken, dass die Frage, ob zwischen den Parteien eine bloße Gefälligkeit oder ein Vertrag vorliege, sehr wohl hinsichtlich der Vorteile aus der Vertragshaftung eine Rolle spielen könne, etwa im Zusammenhang mit der Bejahung der Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB.

Kocholl („Mitnahme in die Kletterhalle kann Haftung begründen“ in ZVR 2013, 234 ff) vertritt die Auffassung, wer sich selbst per Materialschlaufe anseile, anstatt sich direkt einzubinden oder den Karabiner in den Anseilring zu hängen, sei überwiegend selbst schuld, zumal das Anseilen vor allem die eigenverantwortliche Aufgabe dessen sei, der sich anseile, und hält die vom OGH vorgenommene Haftungsteilung als besonders kritikwürdig, stecke doch im Mitverschulden fundamental die hochzuhaltende Eigenverantwortung des Geschädigten. Überdies

verneint er eine „besondere Gefahreneigtheit beim Kletterhallenklettern“ und leitet hieraus zumindest die Möglichkeit einer schlüssigen Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit angesichts der altruistischen Gesinnung der Beklagten ab.

Unter dem Titel „Vorsicht: Klettern nicht auf eigene Gefahr“ kritisiert Kind (in ZVR 2013, 241 ff) allgemein, die Rechtsprechung zu Kletterunfällen tendiere - frei nach dem Motto: „Mitgehangen ist gleich Mitgefangen“ zu einer weitgehend undifferenzierten Haftungsverschärfung. In concreto verwundert ihn zunächst der Schluss des OGH, infolge der klaren Überlegenheit der Beklagten träfen diese Schutz- und Sorgfaltspflichten, zumal dieser Aspekt doch erst bei der Frage des Mitverschuldens eine Rolle spiele. Die aus der Feststellung, der Partnercheck sei seit rund zehn Jahren beim Klettern üblich, abgeleitete Schlussfolgerung, es handle sich dabei um eine Verkehrsnorm, hält er für verwegen. Im Weiteren erachtet dieser Autor die sich aus der Entscheidung für „gleichrangige“ (führerlose) Gruppenmitglieder möglicherweise ergebenden Sorgfaltspflichten für nicht dahinstellbar und führt aus, indem der OGH Quantität (mehrere und bisher zum Teil in vergleichbaren Konstellationen nicht thematisierte Haftungskriterien) mit Qualität (Kennen und Können sowie Praxis und Erfahrung) vermenge, werde - und das sei die „haarsträubende“ Konsequenz aus diesem Urteil - auch über bislang ungeschriebene „Verkehrsnormen“ ungeahntes Haftungspotential für Bergsteiger und Klettergruppen eröffnet. Schließlich kritisiert auch er die vom OGH vorgenommene Verschuldensteilung erkennbar mit dem Argument, der Eigenverantwortung des Klägers sei nicht hinreichend Rechnung getragen worden.

4.3.4. In der Entscheidung vom 17.12.2013 folgte das Oberlandesgericht Innsbruck, 4 R 206/13w, (im weiteren unangefochten) der zu 6 Ob 91/12v zum Ausdruck gebrachten Ansicht des OGH bei Beurteilung eines Kletterunfalls in einer Halle, im Zuge dessen der vorsteigende Kläger den Halt verloren und aufgrund eines Aufmerksamkeitsfehlers der ihn sichernden Beklagten mehr als zehn Meter

auf den Boden gestürzt war, wodurch er schwerstens verletzt wurde. Bei beiden Streitparteien handelte es sich um durchschnittlich geübte Kletterer, die Routen bis zum VI. (Kläger) und V. (Beklagte) Grad bewältigten. Soweit hier von Interesse führte das Berufungsgericht (wie der OGH zu 6 Ob 91/12v) aus, bei einer Klettertour könnten sich besondere Sorgfaltspflichten ganz allgemein aus der Übernahme von Pflichten ergeben, die auch zwischen „gleichrangigen“ Gruppenmitgliedern bestehen könnten. Schadenersatzrechtlich sei lediglich die freiwillige Pflichtenübernahme entscheidend; die rechtliche Qualifikation des Verhältnisses zwischen den Parteien als bloße Gefälligkeit oder Vertrag sei demgegenüber für die Bejahung von dessen Existenz und vor allem auch für den anzulegenden Sorgfaltsmaßstab ohne Bedeutung. Aus diesen Grundsätzen leitete das OLG Innsbruck ab, die Beklagte habe durch das Sichern des Klägers auch die damit verbundenen besonderen Sorgfaltspflichten übernommen.

4.3.5. Der Stellungnahme zur hier interessierenden Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ist zunächst Folgendes vorzuschicken:

Beim Top-Rope-Klettern in der Halle existieren lediglich zwei Gefahrenquellen, weil das Risiko des Ausbrechens eines Standes und eines Seilrisses aufgrund deren Bauart heute in der Regel und nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Ursache eines Bodensturzes können realistischere Weise nur eine fehlerhafte Verbindung des Seils mit dem Klettergurt oder ein Sicherheitsfehler sein; letzterer lag hier nicht vor. Damit war für die Beteiligten an und für sich nur auf einen einzigen Punkt zu achten, nämlich die ordnungsgemäße Verbindung der beiden Karabiner mit dem Gurt. Angesichts dessen Bauart (Anseilring mittig des Körpers, Materialschlaufen seitlich angeordnet und völlig anders ausgestaltet) ist es mehr als verwunderlich wie es gelungen ist, zu übersehen, dass das Seil nicht mit dem Anseilring, sondern einer Materialschlaufe verbunden wurde. Noch grotesker ist aber geradezu, dass der Kläger während des Kletterns dieses

Missgeschick nicht bemerkt hat, muss doch auch einem gänzlich unerfahrenen Kletterer auffallen, dass entweder das Seil nach oben von seiner Seite her verläuft, oder der Gurt verschoben getragen wird, zumal zudem wohl unterstellt werden kann, dass die Beklagte den „Neuling“ eher straff hielt und kein Seil während des Aufstieges durchhing.

4.3.5.1. Gänzlich zu teilen ist die Ansicht, dass jedenfalls in der zu beurteilenden Konstellation die Beklagte die Pflicht übernommen hatte, für die Sicherheit des Klägers beim Klettern Sorge zu tragen. Wie das OLG Innsbruck in der letzterwähnten Entscheidung zutreffend ausgeführt hat, übernimmt der Seilpartner die Verpflichtung beim Sichern, durch dessen Handhabung die Gefahren eines Sturzes des vorsteigenden Kletterers zu mindern oder des Nachsteigers auszuschalten. Bei „Mitnahme“ einer völlig ungeübten und damit insbesondere auch mit der Sicherheitstechnik nicht vertrauten Person versteht sich von selbst, dass die geübte und erfahrene Person aufgrund der schwerkraftbedingten Gefahreneigtheit dieses Sports die Verantwortung und damit die Pflicht trifft, für eine verlässliche Sicherung zu sorgen, die hier bei einer korrekten Verbindung des Seils mit dem Gurt gewährleistet gewesen wäre. Würde man diese Verpflichtung aus dem wie immer rechtlich zu qualifizierenden Verhältnis der Streitparteien ausklammern, wäre die gesamte Verabredung sinnentleert, diene sie doch gerade dazu, dem Kläger ein naturgemäß sicheres Klettern zu ermöglichen. Insoweit ist die Kletterkonstellation nicht mit einer „Mitnahme“ zum Billard oder Tennis vergleichbar, welche Aktivitäten grundsätzlich auch von einem Anfänger ohne Eigengefährdung bewerkstelligbar sind. Warum in diesem Sinn der Aspekt, dass die Beklagte über wesentlich größere Erfahrung verfügte als der Kläger, (erst) auf Ebene des Mitverschuldens zu berücksichtigen sei, wurde nicht begründet und ist auch nicht ersichtlich.

Aus diesem Blickwinkel kommt der Qualifikation des „Partnerchecks“ als

Verkehrsnorm keine Relevanz zu, ist doch schon das Übersehen der ungeeigneten Verbindung des Seils mit dem Gurt des Klägers angesichts der von der Beklagten übernommenen Pflicht haftungsbegründend (so auch Punkte 2.4. Schluss und 3.3. der Entscheidung). Im Übrigen betont der OGH im Rahmen der Behandlung der Revision des Klägers, die Beklagte sei nicht dessen Partnerin im Sinn des Partnerchecks gewesen, sodass schon deshalb die Anwendbarkeit dieser „Regel“ fraglich erscheint.

Keine Relevanz kommt auch dem Argument zu, der Kläger habe die Halle nur benützen dürfen, weil die Beklagte gegenüber dem Hallenbetreiber erklärt hatte, selbst versierte Kletterin zu sein und die beiden Unerfahrenen mitzunehmen, weil dem Kläger die Benützung der Halle realistischerweise schon deshalb nur möglich war, weil die Beklagte ihn betreute. Im konkreten Fall war zudem die Qualifikation des Verhältnisses zwischen den Streitparteien nicht erheblich, weil Negativfeststellungen nicht getroffen worden waren, sodass sich Fragen der Beweislast infolge einer allfälligen Vertragshaftung nicht stellten.

Mit gänzlich zu teilender Begründung wurde dem Argument eine Absage erteilt, die Beklagte hafte aufgrund ihrer altruistischen Gesinnung nur für grobe Fahrlässigkeit. Bodenstürze in Hallen sind in der Regel mit schwersten Verletzungen und Dauerfolgen verbunden, in einem Fall vor mehreren Jahren sogar mit dem Tod. Angesichts dieser Gefahr und des daraus resultierenden Ausmaßes an Pflicht, ihr zu begegnen, bleibt für die Annahme einer derartigen Haftungsbeschränkung tatsächlich kein Raum; ob eine solche schlüssig zustandegekommene Haftungsbeschränkung in anderen Konstellationen denkbar ist, war nicht zu beantworten.

4.3.5.2. Nicht überzeugt jedoch die vom Obersten Gerichtshof vorgenommene Haftungsteilung. Beizupflichten ist der Auffassung, dass der Sorgfaltsverstoß der



Beklagten insoweit schwerer wiegt, als es dieser aufgrund ihrer Erfahrung leichter möglich war die falsche Verbindung zu erkennen. Dass der Kläger so gut wie keine einschlägige Erfahrung hatte und mit Sicherungsmaßnahmen nicht vertraut war, entthob diesen aber nicht der Obliegenheit, selbst darauf zu achten, ob die Anseilverbindung korrekt hergestellt worden war, handelte es sich hiebei doch um die einzig zu prüfende Maßnahme. Angesichts der Bauart eines Klettergurts und der daraus resultierenden Augenscheinlichkeit des Fehlers auch für einen völlig Unerfahrenen erscheint eine stärkere Gewichtung dieses Aspekts aus dem Blickwinkel der auch vom OGH betonten Eigenverantwortung durchaus vertretbar. Hinzutritt, dass auch einem gänzlich Unerfahrenen über einen nicht vernachlässigbaren Zeitraum während des Kletterns das vorgekommene Missgeschick auffallen hätte können, geradezu müssen, weil das Seil nicht von seiner Körpermitte aus nach oben verlief oder der Gurt verrutscht war. Dies gilt aber für die Beklagte nicht, weil diese auch bei Beobachtung des Klägers während des Kletterns nur schwerlich die Möglichkeit hatte, den Fehler noch wahrzunehmen, wandte ihr doch naturgemäß der Kläger den Rücken zu. Zuzugestehen ist in diesem Zusammenhang, dass dieser Aspekt von den Streitparteien offenkundig nicht thematisiert wurde. Fest stand aber, dass vom Kläger die Initiative ausging, eine etwas höhere Wand zu begehen. Damit erhöhte er aber die Gefahr für die Schwere der von ihm erlittenen Verletzungen, welcher Aspekt gleichfalls zugunsten der Beklagten hätte ausschlagen können. Insgesamt erscheint somit die vom Berufungsgericht gefundene Haftungsteilung als am ehesten dem Verhalten beider Streitparteien gerecht werdend.

Demgegenüber vermittelt die Entscheidung des OGH den Eindruck, dem besseren und erfahreneren Kletterer sei bei einem Unfall geradezu immer der größere Haftungsanteil zuzuweisen. Dies ist aber nur schwerlich mit den zu Punkt 3.3. oben dargestellten Grundsätzen vereinbar.

## **5. Sonstige Sportarten**

Einer besonderen Befassung des Obersten Gerichtshofes mit jeder erdenklichen Extremsportart, bedarf es - soweit die Grundsätze der Judikatur zum „Handeln auf eigene Gefahr“ richtig angewendet wurden - im Allgemeinen nicht (8 Ob 145/06s [Canyoning]). Diese Aussage resultiert aus der eingeschränkten Anrufbarkeit des Höchstgerichts in Zivilsachen infolge § 502 Abs 1 ZPO, wonach gegen das Urteil des Berufungsgerichts die (ordentliche) Revision nur zulässig ist, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshof abweicht oder eine solche fehlt oder uneinheitlich ist. Dessen ungeachtet nimmt der OGH, sei es aufgrund einer ordentlichen, sei es infolge einer außerordentlichen Revision immer wieder auch inhaltlich zu diversen Sportarten Stellung und bietet dadurch Orientierungshilfen an.

5.1. Noch in den Entscheidungen 2 Ob 135/04y und 2 Ob 42/12h verneinte der Oberste Gerichtshof zu Fahrradunfällen in den Jahren 2000 und 2006 eine Helmpflicht für Fahrradfahrer, die jedenfalls für Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr gesetzlich nicht normiert ist; zuletzt mit dem Argument, die Helmtragequote der Österreicher habe im Jahr 2006 nur 22 % betragen. Im Erkenntnis vom 27.8.2014 (2 Ob 99/14v) wurde zu „sportlich ambitionierten“ Radfahrern im Zusammenhang mit einem im Jahr 2008 stattgefundenen Unfall vor dem Hintergrund, dass bei einer Umfrage des Kuratoriums für Verkehrssicherheit im Jahr 2006 bereits 93 % der befragten Radfahrer das Tragen eines Helms bei Radsportlern als wichtig erkannt hatten, ein neuer Weg beschritten. Der

Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

*Die Beklagte beabsichtigte als Fußgängerin eine Bundesstraße zu überqueren und musste zunächst zwei von links kommende Fahrzeuge abwarten. Von rechts kamen zwei Rennradfahrer (der Kläger und ein Mitsportler), die beide keinen Helm trugen und je mit einem Rennradsattel bekleidet waren. Die beiden Radfahrer näherten sich der nachmaligen Unfallstelle mit einer Geschwindigkeit von ca 35 km/h; der Kläger fuhr im Windschatten mit einem Tiefenabstand von etwa 1,5 m seines mit ihm befreundeten Vordermannes. Als die Beklagte die Fahrbahn betrat, reagierte der Vordermann mit einer starken Bremsung; aufgrund des Windschattenfahrens fuhr der Kläger auf seinen Vordermann auf und kam hiedurch zu Sturz, wodurch er neben einer Abschürfung im Bereich der linken Kniescheibe vor allem schwere Schädelverletzungen erlitt; hätte er einen Helm getragen, wäre die Schädelfraktur unterblieben. Er hätte zwar eine Gehirnerschütterung erlitten, die schweren traumatischen Hirnverletzungen und deren Folgen wären aber ausgeblieben. Zum Zeitpunkt, als die Beklagte die Fahrbahn betrat, waren für sie die beiden Radfahrer bereits erkennbar.*

Der Kläger ließ sich aufgrund seines Windschattenfahrens eine Mithaftung von einem Drittel anrechnen und vertrat die Auffassung, das Nichttragen eines Fahrradhelms verstoße gegen keine gesetzliche Verpflichtung und begründe kein Mitverschulden im Sinn des § 1304 ABGB. Die Beklagte hielt dem entgegen, die schweren Kopfverletzungen wären bei Verwendung eines Fahrradhelms unterblieben.

Der Oberste Gerichtshof stellte zunächst klar, der Kläger habe mit der Anerkennung eines Mitverschuldens dem nach § 18 Abs 1 StVO (Hintereinanderfahren stets in einem solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug derart, dass jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist,

selbst wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird) verbotenen Windschattenfahren Rechnung getragen. Möge auch zwischen den beiden Radfahrern ein Konsens über das „Windschattenfahren“ vorgelegen haben und die Regelung über den ausreichenden Sicherheitsabstand beim Hintereinanderfahren dadurch (im Verhältnis der beiden Radfahrer) „außer Kraft gesetzt worden sein“ (2 Ob 338/98i), so sei ein solcher „Trainingskonsens“ im Verhältnis zu dritten Verkehrsteilnehmern jedenfalls bedeutungslos. Zum weiteren das Tragen eines Helms betreffenden Mitverschuldenseinwand folgte er der Rechtsprechung deutscher Obergerichte (zuletzt etwa OLG Celle, NZV 2014, 305), die zwischen „normalen“ und „sportlich ambitionierten“ Radfahrern (bei insoweit gleicher Rechtslage wie in Österreich [keine gesetzlich normierte Helmpflicht für Radfahrer]) differenziert und letzteren im Fall des Nichttragens eines Fahrradhelms und daraus resultierenden Verletzungen ein Mitverschulden zuweist. Dabei werden als Kriterien für eine „sportlich ambitionierte Fahrt“ etwa die Benützung eines Rennrads, das Tragen von Rennfahrerbekleidung und eine hohe Geschwindigkeit in Verbindung mit dem Eingehen besonderer Risiken genannt. Der OGH hielt die in der Rechtsprechung deutscher Obergerichte bejahte Helmpflicht für „sportlich ambitionierte“ Radfahrer aufgrund der Erwägungen für sachgerecht, die Fahrweise dieser Gruppe von Sportlern, bei der die Erzielung hoher Geschwindigkeiten im Vordergrund stehe, berge naturgemäß ein gesteigertes Unfallrisiko und damit eine beträchtliche Steigerung der Eigengefährdung, insbesondere die Gefahr schwerer Kopfverletzungen in sich. Zudem sei bei Fahrten unter rennmäßigen Bedingungen auch schon für das Jahr 2008 von einem allgemeinen Bewusstsein der beteiligten Kreise in Österreich auszugehen, dass der „Einsichtige und Vernünftige“ wegen der erhöhten Eigengefährdung einen Radhelm trägt. Die Verletzung dieser Obliegenheit sei für die schweren Kopfverletzungen und die daraus resultierenden Dauer- und Spätfolgen kausal; so der Kläger einen Helm getragen hätte, hätte er

lediglich eine Gehirnerschütterung ohne Dauerfolgen erlitten. Damit sei ihm das Nichttragen eines Fahrradhelms unter den konkreten Umständen als Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten vorzuwerfen, was zu einer Kürzung seines das Schmerzensgeld betreffenden Ersatzanspruches von (weiteren) 25 % führe. Zur ausschließlich im Zusammenhang mit dem Schmerzensgeldanspruch erforderlichen Differenzierung zwischen Auslösungsmitverschulden infolge Windschattenfahrens und jenem Mitverschulden, das sich aus dem Nichttragen des Fahrradhelms ergab, und die daraus resultierenden Rechenoperationen muss im Rahmen dieses Referats nicht eingegangen werden.

Die Zukunft wird weisen, auf welche weitere Sportarten diese Auffassung übertragen werden wird:

\* So kann etwa beobachtet werden, dass Mountain-Biker auf Forstwegen nahezu ohne Ausnahme bei der Abfahrt einen Radhelm tragen, sodass insoweit wohl gleichfalls ein „allgemeines Bewusstsein der beteiligten Kreise“ in Österreich im Sinn der genannten Entscheidung existiert.

\* Viel mehr gilt dies noch für sogenannte „Down-Hiller“, die mit einem Fahrrad zum Teil schwierigstes und steiles Gelände bewältigen, das schon von einem Wanderer nur mit Umsicht begangen werden sollte; im Übrigen ist es bei dieser Sportart auch üblich, einen Rücken-Protector sowie massive Ellbogen- und Knieschützer zu tragen.

\* Ob sich wirklich schon der Partnercheck beim Klettern in diesem Sinn allgemein eingebürgert hat, kann einheitlich nicht beantwortet werden. Beim Felsklettern im Freien jedenfalls kann eine solche Übung nicht festgestellt werden; in hohen Wänden existiert sie gar nicht, zumal diese im Wesentlichen Kletterern vorbehalten sind, die über eine hinreichende Erfahrung auch in der Sicherungs- und Anseiltechnik verfügen. Beim Hallenklettern ist in diesem Zusammenhang zu

berücksichtigen, dass Kletterregeln, die den Partnercheck beinhalten, schon in der Regel Gegenstand des Hallenbenützungsvertrages sind, welcher Aspekt für die Auffassung des Obersten Gerichtshofs sprechen könnte.

\* Soweit beurteilbar ist sowohl beim „Raften“ (Befahren von mehr oder weniger großen Fließgewässern mit einem Schlauchboot) als auch „Canyoning“ (Begehen, Beklettern und Schwimmen von Schluchten und dortigen Fließgewässern) die Verwendung eines Helms und einer Schwimmweste üblich.

\* Dass beim Befahren von Sprungschanzen in Fun-Parks ein vernünftiger und einsichtiger Mensch einen Rücken-Protector und einen Helm trägt, versteht sich ob der Gefährlichkeit von Sprüngen von selbst.

5.2. Beim „Blobbing“ springen zwei „Jumper“ von einem Sprungturm auf das Ende eines im Wasser schwimmenden Luftkissens, wodurch der am anderen Ende desselben sitzende „Blobber“ in die Höhe geschleudert wird und anschließend im Wasser landet.

Der Entscheidung 4 Ob 34/16b lag zugrunde, dass der Kläger, als zwei „Jumper“ auf den „Blob“ sprangen, seitlich in einer Höhe von 2,5 bis 3 m über die Wasseroberfläche weggeschleudert wurde und er hierbei mit dem Kopf voraus mit dem rechten Ohr auf das Wasser stürzte und dadurch - trotz Tragens eines Schutzhelmes - einen Trommelfellriss erlitt. Dessen gegen den Veranstalter gerichtetes Schadenersatzbegehren wurde in drei Instanzen abgewiesen. Der Oberste Gerichtshof führte dazu aus, wer an einer gefährlichen sportlichen Veranstaltung teilnehme, nehme das damit verbundene, in der Natur der betreffenden Veranstaltung gelegene Risiko, jedenfalls soweit er es kennt oder kennen musste, auf sich und handle auf eigene Gefahr. Zwar treffe den Betreiber und Veranstalter einer Risikosportart, der auch das dafür notwendige Sportgerät zur Verfügung stelle, eine entsprechende Aufklärungspflicht über die

Sicherheitsrisiken betreffenden Umstände; nur so werde nämlich der Teilnehmer in die Lage versetzt, diese auch ausreichend und umfänglich abzuschätzen. Da der Kläger vor der Teilnahme an der Sportveranstaltung ein Anmeldeformular ausgehändigt erhielt, das er kurz durchlas und unterschrieb, und das den Gefahrenhinweis enthielt, wonach auch bei größter Sorgfalt und optimalem Verlauf unter anderem bei der Landung im Wasser durch unrichtiges Aufkommen, Auftreten oder Stürze Unfälle mit nicht unerheblichen Verletzungsfolgen (zB Verstauchungen, Knochenbrüche, Halswirbelsäulenprellungen, Wirbelsäulenverletzungen, Gehirnerschütterungen und vieles mehr) passieren können, hielt der OGH die Beurteilung des Berufungsgerichts, wonach der Kläger über das mit der Teilnahme an dieser Veranstaltung verbundene Risiko ausreichend aufgeklärt worden sei, aufgrund hinreichender Konkretisierung für vertretbar und keine von ihm aufzugreifende grobe Fehlbeurteilung.

Aus dieser Entscheidung ist nicht ersichtlich, wie alt der Kläger zum Unfallszeitpunkt war. Sollte er schon erwachsen gewesen sein, erscheint das vom OGH betonte Erfordernis wohl überzogen. Jedem zumindest halbwegs einsichtigen Menschen muss klar sein, dass mit dieser „Sportart“ gerade auch das verwirklichte Risiko verbunden ist. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des OGH werden Veranstalter aber wohl nicht umhinkommen, detaillierte Gefahrenhinweise, sei es im Wege eines Eintrittsformulars, sei es durch Anbringung von Schildern an geeigneter Stelle, zu formulieren. Für Jugendliche ist dies aufgrund deren Unerfahrenheit und dem mit dem Alter verbundenen Übermut und der daraus resultierenden höheren Risikobereitschaft jedenfalls zu fordern.

5.3. Die Entscheidung 3 Ob 89/10z behandelt die Verschuldensteilung zweier Benutzer eines Funparks, der aus verschiedenen Sportlern (Snowboard- und Schifahrer) zur Verfügung stehenden Sprunghügeln bestand: *Gegen 14.00 Uhr des 20.1.2007 fuhr der Kläger erstmals zusammen mit seinem Sohn und zwei weiteren*

*Kindern zum Funpark, obgleich kein Mitglied der Gruppe beabsichtigte, über eine der Schanzen zu springen. Nach einem kurzen, zeitlich nicht näher bestimmbareren Halt bei der Warntafel am Eingangsbereich der Anlage passierten sie diesen und näherten sich mit gleichmäßiger Geschwindigkeit dem Schanzenhügel der oberen Schanze an, wobei sie einen weiteren kurzen, zeitlich wieder nicht näher definierbaren Stopp vornahmen. Dem Kläger war dabei bewusst, dass sie sich auf einer Sprungschanze befanden. In der Folge rutschten dieser und sein Sohn langsam über den Sprunghügel hinunter. In der Aufsprungzone hielt der Kläger erneut an, wobei er zumindest 30 Sekunden lang, möglicherweise auch länger, im Stillstand war. Er blickte talwärts und sprach mit seinem Sohn. Zur selben Zeit beabsichtigte der Beklagte, ein überdurchschnittlich erfahrener Snowboarder, die obere Sprungschanze zu benutzen und einen „Backside 180“ (= Drehung um 180° um die Hochachse während des Sprungs) zu vollführen. Er war am Unfalltag alleine unterwegs. Zunächst musste der Beklagte noch Schifahrer, die vor ihm in den Funpark eingefahren waren, passieren lassen. Um sicher zu stellen, dass die beiden Schifahrer die erste (= obere) Schanze einschließlich des Landebereichs wieder verlassen hatten, ehe er selbst lossprang, positionierte er sich neben dem Eingang des Funparks, wodurch er ungehinderte Sicht auf die zweite Schanze hatte. Diese Vorgangsweise wählte er, weil der Blick auf die Schanze vom Zufahrtsbereich ca 45 m vor der Absprungkante durch eine Baumgruppe eingeschränkt ist. Sobald er die beiden Schifahrer in Annäherung an die zweite Schanze sah, wusste er, dass sie die obere Schanze einschließlich des Landebereichs verlassen hatten. Von seinem Standpunkt aus hatte er keine Sicht auf den Aufsprungbereich der oberen Schanze. Nachdem der Beklagte beide Schifahrer bereits bei der unteren Schanze gesehen hatte und auch sonst keine Personen im Funpark wahrnahm, begab er sich zu seinem Standpunkt. Durch die im Vergleich zum vorgesehenen Startbereich gewählte Startposition hatte er eine*



*bessere Sicht auf den Zugangsbereich des Funparks, als wenn er vom vorgesehenen Punkt aus losgefahren wäre. Während der Anfahrt zur Schanze hatte er aufgrund des Schanzenprofils zu keiner Zeit Sicht auf den Landebereich. Erst unmittelbar vor dem Zusammenstoß konnte der Beklagte den im Aufsprungbereich stehenden Kläger erkennen. Da er sich zu diesem Zeitpunkt in der Luft befand und eine 180° Drehung ausführte, konnte er den Unfall nicht mehr verhindern und kollidierte, noch bevor er Bodenkontakt hatte, mit dem Kläger, wodurch dieser schwer verletzt wurde.*

Die Unterinstanzen wiesen das Klagebegehren ab. Der Kläger hielt auch in seiner (vom Berufungsgericht zugelassenen) Revision an seiner Rechtsansicht fest, den Beklagten treffe an diesem Unfall das alleinige Verschulden. Ein eigenes allfälliges Fehlverhalten wäre vernachlässigbar. Der Beklagte hielt dem unter anderem entgegen, es müsse für jeden Menschen mit durchschnittlichem Menschenverstand klar sein, dass es geradezu lebensgefährlich sei, sich in einem unübersichtlichen Landebereich einer Schanze aufzuhalten.

Der Oberste Gerichtshof befand eine Schadensteilung von 1 : 2 zu Lasten des Klägers aufgrund folgender Erwägungen als sachgerecht:

Das in der FIS-Regel Nr. 2 und in der POE-Regel 4 enthaltene Gebot, auf Sicht zu fahren, zähle zu den fundamentalen Sorgfaltspflichten jeden Pistenbenützers. Es entspreche den allgemeinen Sorgfaltsgrundsätzen für Wintersportbetreibende, dass sie nicht einfach bei Sichtbehinderungen „ins Blaue fahren“ dürften. Die vom Beklagten gesetzten Maßnahmen zur Verhinderung der potentiellen Gefährdung eines anderen seien nicht ausreichend gewesen, weil nur ein Teil des Geländes beobachtet werden habe können und nicht auszuschließen gewesen sei, dass nach Beendigung dieser Beobachtung doch wieder andere Schisportler in den Funpark einfahren würden. Damit habe der Beklagte nicht in einem noch

vertretbaren Ausmaß davon überzeugt sein können, er werde, ohne andere Funpark-Benützer zu gefährden, die Schanze befahren können. Bei diesen Erwägungen dürfe nicht außer Acht gelassen bleiben, dass der Zweck des Gebots des Fahrens auf Sicht ja auch darin liege, Gestürzte oder gar Verletzte, die an unübersichtlichen Stellen lägen, zu schützen. Zwar könne nicht übersehen werden, dass ein Sorgfaltsmaßstab wie der vom Obersten Gerichtshof dargelegte bei Funparks, bei denen eine eingeschränkte Sicht auf das gesamte Gelände bestehe, eine rechtmäßige Benützung nur mit einem Einweiser möglich mache, sofern es - wie hier - der Betreiber des Funparks unterlasse, durch eine eigene Aufsicht oder etwa eine Ampelregelung für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Gegenüber dem mangels Einhaltung dieser Sorgfalt bestehenden Verletzungsrisiko müsse dieser Nachteil aber zurücktreten und könne nicht zu Lasten des Verletzten ausschlagen. Damit treffe den Beklagten ein Verschulden am Zustandekommen der Verletzungen des Klägers.

Entgegen dessen Ansicht könne aber keine Rede davon sein, dass ihn kein Verschulden träfe. Die FIS-Regel Nr. 6 (jeder Schifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten) besage nur das, was jedem vernunftbegabten Wintersportler ohnehin einleuchten müsse, dass er es nämlich zu vermeiden habe, sich ohne Not (etwa Unfall) an unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt, hier konkret eines Funparks, aufzuhalten. Schon ein wesentlich kürzeres Zum-Stillstand-Kommen im Aufsprungbereich einer Schanze verletze die objektive Sorgfaltspflicht eines Benützers einer derartigen Anlage. Dabei gehe es nicht nur um eine Obliegenheitsverletzung, wenn und soweit auch der Springer, der mit dem im Aufsprungbereich Stehenden kollidiere (wie vom Beklagten behauptet und geltend gemacht), Verletzungen erleide. Damit treffe auch den Kläger selbst ein Verschulden am Zustandekommen seiner Verletzungen.

Zuletzt vermochte der OGH die Ansicht der Vorinstanzen, selbst bei Annahme eines Fehlverhaltens auch des Beklagten, trete dieses gegenüber dem grob fahrlässigen Verhalten des Klägers als vernachlässigbar in den Hintergrund, nicht zu teilen und befand, dass den Kläger ein überwiegendes Verschulden treffe. Dessen völlig sorgloses und die Gefahr, die von die Schanze widmungsgemäß benützenden Springern ausgehe, völlig außer Acht lassendes Verhalten, mit dem er nicht nur für jedermann völlig einsichtige Verhaltensregeln missachtet habe, sondern auch einen ausdrücklichen Hinweis auf der im Eingangsbereich stehenden Hinweistafel, wiege bedeutend schwerer als jenes des Beklagten. Diesem könne nur angelastet werden, dass seine Vorsichtsmaßnahmen, die er zur Verhinderung eines Unfalls wie des gegenständlichen aufgewendet habe, insgesamt als nicht ausreichend angesehen werden müssten. Auch wenn das Verhalten des Klägers im Sinn des Standpunktes des Beklagten als krasser Ausnahmefall gewertet werden müsse, habe sich dieser eben nicht darauf verlassen könne, dass nicht zB Kinder oder nicht voll einsichtsfähige Personen den für ihn (in einem relevanten Zeitraum) niemals einsehbaren Bereich unterhalb der Schanze als Aufenthaltsort wählen würden. Da er mit seinem Verhalten ebenfalls eine fundamentale Regel des Schisports (Fahren auf Sicht) verletzt habe, könne sein Verschulden nicht gänzlich vernachlässigt werden.

Diese Erwägungen geben zunächst Anlass für den Hinweis, dass im Fall der Inanspruchnahme des Funpark-Betreibers durch den Kläger zu prüfen wäre, ob nicht diesem ein Sorgfaltsverstoß anzulasten wäre, weil er es zugelassen hatte, dass die Schanze benützt würde, obwohl der jeweilige Sportler keine Einsicht in den Gefahrenbereich unmittelbar nach der Schanze hatte. So wie der hier Beklagte könnte sich wohl auch der Betreiber nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen, mag auch das Verhalten des Klägers, sich offenkundig mit mehreren Kindern im Aufsprungbereich unnotwendigerweise aufzuhalten, als grob

verantwortungslos und geradezu unglaublich zu qualifizieren sein. Der Begründung des OGH zur Verschuldensteilung ist entgegen zu halten, dass sich das von ihm genannte Risiko (Aufenthalt von Kindern oder nicht voll einsichtsfähigen Personen im Aufsprungbereich) gerade nicht verwirklicht hat. Zweifelsfrei stellt es einen Zufall dar, dass nicht etwa der Sohn des Klägers verletzt wurde; das war aber nicht der Fall. Somit wäre es auch nach meiner Auffassung zumindest vertretbar gewesen, das Mitverschulden des Beklagten zu vernachlässigen, der ohnehin - wenn auch nicht ausreichende - Vorsichtsmaßnahmen gesetzt hatte.

5.4. Tatsächlich war auch schon die Haftung des Betreibers eines Funparks im weiteren Sinn Gegenstand von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Dem - soweit überblickbar - jüngstem Erkenntnis zu 6 Ob 183/95b lag folgender Sachverhalt zugrunde:

*Beim Kläger handelte es sich um einen zum Unfallszeitpunkt knapp 18 Jahre alten ambitionierten Hobbysportler und guten Schifahrer, der bislang noch nie Saltos durchgeführt hatte. Am Unfalltag versuchte er einen rückwärts angefahrenen Vorwärtsdoppelsalto auf einer „Bagjump“-Anlage, an welchen Sprung sich selbst Extremsportler oft jahrelang herantasten. Zum Zeitpunkt des Sprungversuches nach dem Mittagessen war seine Konzentrationsfähigkeit aufgrund seiner Müdigkeit eingeschränkt, weshalb ihm ein falsches Timing unterlief, wodurch er mit der Stirn gegen die Schanzenkante prallte und schwerstens verletzt wurde. Bei einer „Bagjump“-Anlage springt der Sportler über eine Schanze und landet sodann auf einem mehr oder weniger großen Luftkissen, das als Aufprallschutz fungiert. Der Betreiber hatte zwar allgemein darauf hingewiesen, dass diese Sportart zu Verletzungen führen könne, Ski- und Snowboardgrundlagen vor dem Springen zu lernen seien und überdies der Sportler dafür Sorge zu tragen habe, dass er nicht auf dem Kopf lande. Im Startbereich war aber zudem eine Tafel mit dem Hinweis angebracht: „Backjumping-Springen macht Spaß, kann aber auch zu Verletzungen*

*führen.“ Des Weiteren bewarb der Betreiber die Anlage, wenn auch nicht im unmittelbaren Startbereich mit der Aussage: „Erleben Sie das gute Gefühl eines missglückten Backflips (Rückwärtssaltos)“.*

Alle drei Instanzen gingen von einer Verschuldensteilung von 2 : 1 zu Lasten des Klägers aus. Diesem wurden Konzentrations-, Erfahrungs- und Übungsmangel angelastet. Der OGH hob in diesem Zusammenhang hervor, insbesondere einem ambitionierten Hobbysportler und gutem Schifahrer sei bekannt, dass man sich nach der Mittagspause in einem körperlichen Tief befinde, und sei dies offenkundig auch dem Kläger selbst bewusst gewesen, habe er doch vor dem Sprung den ihn begleitenden jungen Damen gegenüber geäußert, er wolle nicht springen, weil er müde sei. Ein verständiger Verkehrsteilnehmer hätte in dieser Situation jedoch von einem Sprungversuch abgesehen, sodass den Kläger eine Obliegenheitsverletzung (im Sinn der eingangs dargestellten Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten) treffe. Demgegenüber falle der Beklagten zur Last, dass ihre Warnhinweise im Bereich der Anlage eher allgemein gehalten gewesen seien und die erwähnte Werbemaßnahme potentiellen Benutzern eine gewisse Gefahrlosigkeit suggeriere, werde doch dieser vor dem Hintergrund, dass ohnehin ein Luftkissen den Sturz auffange, zur Überschätzung seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten geradezu animiert, wobei zudem nicht unbeachtet bleiben könne, dass derartige Anlagen wohl überwiegend von männlichen Jugendlichen benutzt würden, deren Risikobereitschaft als hoch einzuschätzen sei.

Dieser Auffassung und diesem Ergebnis kann zweifelsohne beigepllichtet werden, mag auch bei einem knapp 18-Jährigen vorausgesetzt werden können, dass dieser die grundsätzliche Gefährlichkeit des geplanten Unterfangens im Ansatz zu erkennen vermag; dass er aber zudem hiezu mit einer falschen Botschaft geradezu eingeladen wird, begründet eine Haftung des Betreibers.

## 6. Schlussbemerkungen

Welche hoffentlich einzigartigen Gefahren mit dem Klettern verbunden sein können, zeigt der hier abschließend zu erörternde Sachverhalt:

*Über die Nordwand der mehr als 500 m hohen nördlichen Zinne verläuft die sogenannte Hasse-Brandler, die - ohne Zuhilfenahme von Haken - die Schwierigkeit VIII+ aufweist. Es handelt sich um eine teils senkrechte, teils überhängende Wand, die im obersten Bereich von einem breiten Ringband durchzogen wird. Nach einem Bericht in einer einschlägigen Kletterzeitschrift (Klettern Nr. 9/2014, 15) waren am 26. Juli 2014 zwei Kletterer in dieser Route unterwegs, als sich ein einstündiger Steinschlaghagel über sie ergoss. Notgedrungen seilten sie ab. Zurück am Einstieg sahen sie zwei Base-Jumper vom Ringband abspringen. Als sie diese kurz darauf zur Rede stellten, erfuhren sie, dass ein lokaler Anbieter für den gebuchten Flug der beiden die Absprungstelle freigeräumt hatte.*

Dem ist hinzuzufügen, dass diese Route ungeachtet ihrer außergewöhnlichen Schwierigkeit im Sommer bei erträglichen Witterungsverhältnissen geradezu täglich, teils von mehreren Seilschaften, begangen wird.

Mag auch mit dem Klettersport insbesondere in derartigen Wänden durchaus immer die Gefahr von Steinschlag verbunden sein, so bedarf es doch keiner Erörterung, dass hiervon nicht die Gefahr umfasst ist, dass Steinschlag bewusst ausgelöst wird. In diesem Sinn formulierte auch das OLG Innsbruck in der zu Punkt 4.1. oben erörterten Entscheidung, anders als etwa bei der Einrichtung eines Klettersteigs, bei der lose Steine oder brüchige Felsen bewusst entfernt und hinuntergeworfen würden, würde das Erfordernis, bei jeder Klettertour (Erst- oder Folgebegehung) auf darunter querenden Wegen Hinweisschilder anzubringen oder

Absperrposten vorzusehen, zu einer Überspannung der Sorgfaltspflichten eines Sportausübenden führen. Dadurch wurde eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass ein bewusst ausgelöster Steinschlag nicht zu den Risiken zählt, die mit dem Klettersport verbunden sind. Im Fall einer Schädigung eines der beiden Kletterer müsste somit eine alleinige Haftung des „Abräumers“ (allenfalls auch der zu diesem Vorhaben anstiftenden Base-Jumper) angenommen werden, zumal kein Kletterer mit einer derartigen Ursache aufgrund ihrer Unvernünftigkeit rechnen kann.

August 2016

Dr. Werner Engers